Satzung der Weseler Demog	rafischen Gesellschaft (e.V.)
Der Satzungsinha Gründungsversammlung am 06	lt wurde von der .September 2006 beschlossen.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen **Weseler Demografische Gesellschaft** e.V. im Folgenden "Verein" genannt –.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Wesel und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wesel eingetragen.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweckbestimmung

- 1. Zweck des Vereins ist die
  - Auseinandersetzung mit Fragen der strukturellen Bevölkerungsentwicklung und ihrer Auswirkung auf das Gemeinwesen,
  - Verbindung zu aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, z.B. in Medizin, Psychologie, Soziologie und Raumentwicklung,
  - Organisation von Expertise, Zugänglichmachen von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen für breite Bevölkerungsschichten,
  - Impulse für einen breiten gesellschaftlichen Konsens über Leitlinien zum Thema "Demografische Entwicklung" in Wesel,
  - Zusammenarbeit mit anderen Organisation, auch überörtlich (Stiftungen pp.),
  - Initiierung und Begleitung von geförderten Modellprojekten zum Leben, Wohnen und Arbeiten unter den Herausforderungen der demografischen Entwicklung,
  - Beratung der Mitglieder und Vertretung des Vereins in Gremien, bei Veranstaltungen Dritter und gegenüber der Politik,
  - Vermittlung materieller und immaterieller Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke an begünstigte Vereine und Körperschaften zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der demografischen Entwicklung.
- 2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder). Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## § 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate in Verzug ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### § 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

# § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Beirat

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
  - Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Entlastung des Gesamtvorstands,
  - (im Wahljahr) den Gesamtvorstand zu wählen,
  - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des zu Vereins bestimmen,
  - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Gesamtvorstand noch einem vondiesem berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereinssein dürfen.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Gesamtvorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse des Mitglieds. Bei schriftlich erteilter Zustimmung kann ein Mitglied auch durch Email eingeladen werden.
- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - Bericht des Gesamtvorstands.
  - Bericht des Kassenprüfers,

- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Gesamtvorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr,
- Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich einzureichen.

  Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge– müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- 5. Der Gesamtvorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 6. Der/die Vorsitzende des Gesamtvorstandes oder seine/ihre Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden eingesehen werden.

## § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- 1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

#### § 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende/r

stelly. Vorsitzende/r

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

Beisitzern

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Gesamtvorstands bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- 2. Der Gesamtvorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4. Die Gesamtvorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5. Beschlüsse des Gesamtvorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterzeichnet.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

#### § 11 Beirat

Es kann ein Beirat eingerichtet werden, der aus höchstens 3 Personen besteht, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Beiratsmitglieder werden vom Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer einer Vorstandsperiode bestellt. Die Wiederbestellung ist unbefristet möglich.

Die Abberufung des Beirats oder einzelner Mitglieder kann nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen.

Der Beirat berät den Vorstand insbesondere in wissenschaftlichen Angelegenheiten und bei der Akquise von Mitteln für die Erfüllung der Satzungszwecke. Hierzu gibt er Empfehlungen

ab.

Die Abgabe der Empfehlungen erfolgt durch einstimmigen Beiratsbeschluss. Empfehlungen sind in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Der Beirat berichtet am Ende einer Amtsperiode dem Gesamtvorstand.

Der Beirat wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Gesamtvorstandes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Seine Sitzungen sind zu protokollieren.

#### § 12 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## § 13 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf das Evangelische und das Katholische Kinderheim in Wesel zu verteilen.
- 2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.